

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klara Geywitz (SPD-Fraktion), Inka Gossmann-Reetz (SPD-Fraktion), Barbara Hackenschmidt (SPD-Fraktion), Marie Luise von Halem (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Sylvia Lehmann (SPD-Fraktion), Ina Muhß (SPD-Fraktion), Britta Müller (SPD-Fraktion), Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Carsten Preuß (Fraktion DIE LINKE), Heide Schinowsky (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Uwe Schmidt (SPD-Fraktion) und Axel Vogel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung bestattungs- und gräberrechtlicher Vorschriften - Drucksache 6/7368 vom 13.09.2017

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales, Drs. 6/9036

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 4 oder 5“ ersetzt.
2. Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. § 19 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Leiche gemäß § 3 Absatz 1 muss bestattet werden. Fehlgeborene gemäß § 3 Absatz 2 sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Ist eine Leiche aufgrund des Verwesungsprozesses nicht mehr vorhanden, ist das Skelett zu bestatten. Körper- oder Skeletteile sind zu bestatten, wenn feststeht, dass ein Todesfall vorliegt und die Leiche oder das vollständige Skelett nicht auffindbar ist. Die Bestattungspflicht ist für die Dauer der Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken aufgeschoben. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für archäologische Funde.

(2) Werden Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Person, die den Gewahrsam innehat, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht rechtmäßig zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Für die Beseitigung von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie von Körperteilen, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, gilt Satz 1 entsprechend.“

Eingegangen: 26.06.2018 / Ausgegeben: 26.06.2018

3. In Nummer 19 Buchstabe c Absatz 3 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Begründung:

§ 19 des Bestattungsgesetzes regelt die Bestattungspflicht. Durch diesen Änderungsantrag wird die bisherige Gewichtsgrenze in § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, bei deren Unterschreiten eine Bestattung freiwillig ist, von 1000 Gramm auf 500 Gramm herabgesetzt. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung besteht in der Mehrheit der deutschen Bundesländer, u. a. in § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des thüringischen Bestattungsgesetzes i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1.

Mit der vorgesehenen Änderung folgt eine Angleichung der Gewichtsangaben in § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 mit der Gewichtsangabe in Artikel 1 Nummer 4, § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung statt, welcher für Totgeborene ein Gewicht von mindestens 500 Gramm vorsieht, um die Anforderungen an eine Definition als Leiche zu erfüllen, für welche eine Bestattungspflicht vorliegt.

Eine Absenkung der Gewichtsgrenze für eine Bestattungspflicht auf 500 Gramm trägt der medizinischen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte Rechnung. Diese ermöglicht das Überleben von Frühgeborenen, die teilweise mit einem Gewicht von weit unter 1000 Gramm entbunden werden.

Die Personenstandsverordnung (PStV) sieht in § 31 Abs. 2 vor, dass Totgeborene ab einem Gewicht von 500 Gramm in das Personenstandsregister einzutragen sind, also als Person registriert werden. Eine Bestattungspflicht für registrierungspflichtige Totgeborene folgt damit ethischen Grundsätzen.